

Interpellation Daniele Jenni (GPB): Was wollte die Stadtpolizei mit den Personendaten aus dem Landquar Kessel?

Im Bericht des WEF-Ausschusses der Regierung des Kantons Graubünden vom 15. Juni 2004, veröffentlicht am 23. Juni 2004, über den Polizeieinsatz in Landquart vom 24. Januar 2004 steht zu lesen: „An den erhobenen Personendaten hat die Kantonspolizei Graubünden kein eigenes Bedürfnis. Ein Gesuch der Stadtpolizei Bern um Herausgabe der Daten wurde durch die Kantonspolizei Graubünden abgelehnt.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen, um deren Beantwortung der Gemeinderat höflich ersucht wird:

1. Welches Bedürfnis hatte die Stadtpolizei an den Daten?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützte die Stadtpolizei ihr Gesuch?
3. Welche Erwägungen machte die Kantonspolizei Graubünden namhaft, um der Stadtpolizei die Daten zu verweigern?
4. Zu welcher Verwendung wollte sich die Stadtpolizei die Daten beschaffen?
5. Die Daten „mussten auf Begehren des Bundes, ... an den Dienst für Analyse und Prävention (DAP) weitergegeben werden“ (Zitat WEF-Ausschuss). Hat die Stadtpolizei die Daten über diese Dienststelle des Bundesamtes für Polizei dennoch erhalten oder hat sie über die ISIS-Datei (Staatsschutz-Informationen-System) oder sonst wie darauf Zugriff genommen?
6. Was macht die Stadtpolizei mit diesen Daten? An wen gibt sie sie weiter?
7. Wurden und werden weitere Daten aus Personenkontrollen in Zusammenhang mit Demonstrationen und politischen Tätigkeiten zu beschaffen versucht und/oder beschafft? Bei welchen Gelegenheiten?
8. Weiss der Gemeinderat um die politischen Datenbeschaffungen der Stadtpolizei und deren Versuche dazu? Billigt er sie? Ordnete er sie an?

Für baldige Beantwortung wird freundlich gedankt.

Bern, 24. Juni 2004

Interpellation Daniele Jenni (GPB), Natalie Imboden, Catherine Weber, Miriam Schwarz, Thomas Göttin, Guglielmo Grossi, Martina Dvoracek, Michael Jordi, Annemarie Sancar-Flückiger, Christian Michel, Erik Mozsa

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Stadtpolizei Bern führt zwei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen qualifizierter Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 Strafgesetzbuch; SR 311.0) durch. Es handelt sich dabei um eine Straftat, die mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus bedroht ist. In der Nacht vom 31. Dezember 2003 auf den 01. Januar 2004 kam es in der Stadt Bern zu verschiedenen Sachschäden im Betrage von rund Fr. 200 000.00. In der Nacht vom 13. zum 14. Februar 2004 gab es erneut schwere Sachbeschädigungen im Umfang von rund Fr. 160 000.00. In beiden Fällen wa-

ren die Beschädigungen durch verummte Personen begangen worden. Die Stadtpolizei Bern muss bisher davon ausgehen, dass es sich in beiden Fällen um die gleiche Tätergruppierung handelte. Am 14. Februar 2004 ging bei diversen Medien ein Bekenner-Mail ein, in dem sich eine Gruppe mit dem Namen „Kinder der Freiheit – Kommando Landquart“ zu den Anschlägen in der vorangegangenen Nacht bekannte.

Zu Frage 2:

Es handelt sich um ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gemäss Artikel 204 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV, BSG. 321.1). Die Polizei trifft dabei im Rahmen ihrer Ermittlungen alle ihr geeignet erscheinenden, gesetzlich zulässigen Massnahmen (Art. 206 StrV). Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend das Beschaffen von Daten gehen dem Datenschutzgesetz vor (Art. 217 StrV). Dass das Einholen von Auskünften zu Personen und Vorgängen bei anderen Polizeikorps grundsätzlich gesetzlich zulässig ist, dürfte unbestritten sein. Dies ergibt sich auch mit Blick auf das Bernische Polizeigesetz (BSG 551.1), das in Artikel 50 Absatz 1 die Übermittlung von Personendaten zwischen Behörden der Polizei ausdrücklich vorsieht, sofern dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient. Die Stadtpolizei Bern wäre im umgekehrten Fall also berechtigt gewesen, der Kantonspolizei Graubünden die entsprechenden Informationen weiterzugeben.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei Graubünden berief sich auf Überlegungen des Datenschutzes.

Zu Frage 4:

Die Nachfrage nach den betreffenden Personendaten erfolgte einzig mit dem Ziel, die Täterschaft der fraglichen qualifizierten Sachbeschädigungen zu ermitteln.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Da sie diese Daten nicht erhalten hat, kann die Polizei sie auch nicht weitergeben.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 8:

Es handelte sich nicht um politische Datenbeschaffungen wie dies in der Antwort zu Frage 4 eingehend dargelegt wurde. Die gerichtliche Polizei untersteht nicht dem Gemeinderat, sondern der Judikative. Der Gemeinderat hat das Gesuch der Stadtpolizei Bern um Herausgabe der Daten nicht angeordnet, war dafür aber auch nicht zuständig.

Bern, 13. Oktober 2004

Der Gemeinderat